

Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren der Gemeinde Stördorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Januar 2005, des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25. November 2003, in den zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.08.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der von der Gemeinde besonders zur Verfügung gestellten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Gebühr nach dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist

- a. die Benutzerin oder der Benutzer des Platzes oder der zur Verfügung gestellten Straßen- oder Wegefläche,
- b. die Eigentümerin oder der Eigentümer von auf zur Verfügung gestellten Plätzen oder Straßen- und Wegeflächen abgelagerten oder aufgestellten Gegenständen.

Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch für die erhobenen Gebühren.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des zugewiesenen Platzes oder der Straßen- oder Wegefläche.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

Die Gebühr errechnet sich nach der Größe der zur Verfügung gestellten Flächen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (in vollen Quadratmetern bzw. Metern) und nach der zeitlichen Dauer der Beanspruchung (in vollen Tagen, Wochen oder Monaten). Dabei werden angefangene Quadratmeter/Meter und Tage, Wochen und Monate auf die nächst höhere volle Einheit aufgerundet.

Die Gebühren betragen:

1) Verkauf von Waren aus Verkaufsständen

- | | | |
|----|-----------------|---------|
| a) | je lfd. m/Monat | 85,00 € |
| b) | je lfd. m/Woche | 25,00 € |
| c) | je lfd. m/Tag | 5,00 € |

2) Baustelleneinrichtungen u. ä.

2.1) Container, Baubuden u. ä.

- | | | |
|----|-----------|-------------------------------|
| a) | pro Tag | 2,50 €, Mindestgebühr 10,00 € |
| b) | pro Woche | 15,00 € |
| c) | pro Monat | 50,00 € |

2.2) Gerüste, Baustelleneinrichtungen, Lagerung von Baustoffen, Bauschutt u. ä.

a)	je qm/Tag	0,50 € Mindestgebühr	10,00 €
b)	je qm/Woche	1,00 € Mindestgebühr	15,00 €
c)	je qm/Monat	2,00 € Mindestgebühr	20,00 €

3) Sonstige Sondernutzungen

3.1 Abstellen von Fahrzeugen, soweit nicht Halten oder Parken im Sinne der Straßenverkehrsordnung je Fahrzeug 10,00 €/Tag

3.2 Gegenstände aller Art, die mehr als 24 Stunden lagern, sofern kein anderer Gebührentatbestand dieser Gebührentabelle anzuwenden ist,

a)	je qm/Tag	0,50, € Mindestgebühr	10,00 €
b)	je qm/Woche	1,00 €, Mindestgebühr	15,00 €
c)	je qm/Monat	0,90 €, Mindestgebühr	20,00 €

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Zuweisung der Fläche fällig. Die Heranziehung erfolgt durch eine Zahlungsaufforderung.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Gemeinde die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihr oder ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Stördorf, den 06.09.2017

(Sievers)
Bürgermeister